

Amtsblatt

für den Landkreis Uelzen

Inhalt

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2024.....	47
Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uelzen	48

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Samtgemeinde Rosche Jahresabschluss 2022.....	49
3. Änderung der Friedhofsgebührenordnung für die Friedhöfe der Ev.-luth. Kirchengemeinde Bienenbüttel in Bienenbüttel.....	50

Bekanntmachung des Landkreises Uelzen

Haushaltssatzung des Landkreises Uelzen für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 110 ff. des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010 hat der Kreistag des Landkreises Uelzen mit Beschluss vom 12.12.2023 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024 wird

1. im Ergebnishaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

1.1 der ordentlichen Erträge auf	267.851.900 €
1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf	274.805.200 €
1.3 der außerordentlichen Erträge	- €
1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf	- €

2. im Finanzhaushalt

mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	262.376.800 €
2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	265.558.300 €
2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit	1.990.300 €
2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit	54.648.400 €
2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit	52.400.000 €
2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit	6.155.000 €

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

der Einzahlungen des Finanzhaushaltes	316.767.100 €
der Auszahlungen des Finanzhaushaltes	326.361.700 €

§ 2

Der GESAMTBETRAG DER VORGESEHENEN KREDITAUFNAHME für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 52.400.000 € festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN wird auf 113.700.000 € festgesetzt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2020 LIQUIDITÄTSKREDITE zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 43.300.000 € festgesetzt.

§ 5

Der UMLAGESATZ DER KREISUMLAGE wird auf 52,00 v.H. der Steuerkraftzahlen (der Grundsteuer A und B, der Gewerbesteuer, des Gemeindeanteils an der Einkommensteuer, und des Gemeindeanteils an der Umsatzsteuer) und 52,00 v.H. von 90 % der Schlüsselzuweisungen der kreisangehörigen Gemeinden u. Samtgemeinden festgesetzt.

§ 6

Für die BEFUGNIS DES LANDRATES, über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 NKomVG zuzustimmen, gelten Aufwendungen und Auszahlungen bis zur Höhe von 30.000 € als unerheblich.

§ 7

Die Wertgrenzen gemäß § 12 Absatz 1 der Kommunalhaushalts- und Kassenverordnung (KomHKVO), oberhalb derer vor der Investitionsmaßnahme ein Wirtschaftlichkeitsvergleich unter mehreren in Betracht kommenden Möglichkeiten durchgeführt werden soll, werden für die einzelnen Arten von Investitionsmaßnahmen

wie folgt festgesetzt:

Investitionsmaßnahmen im Tiefbaubereich:	800.000 €
Investitionsmaßnahmen im Hochbaubereich:	1.400.000 €
Investitionsmaßnahmen das übrige Sachanlagevermögen betreffend:	275.000 €

Uelzen, den 12.12.2023

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat
Dr. Blume

Die vorstehende Haushaltssatzung ist vom Nds. Ministerium für Inneres und Sport unter dem Az. 32.13-10302-360 (2024) genehmigt worden.

Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Nds. Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG) vom Tage der Bekanntmachung an während der Zeit von sieben Arbeitstagen zur öffentlichen Einsicht im Kreishaus in Uelzen, Albrecht-Thaer-Straße 101, Raum 0/335, während der Dienststunden aus.

Der Haushaltsplan 2024 ist ferner über die Homepage des Landkreises Uelzen (<https://www.landkreis-uelzen.de>) unter der Rubrik „Landkreis Uelzen, Politik, Verwaltung, Wirtschaft“ ab-rufbar.

Uelzen, 29.04.2024

LANDKREIS UELZEN
Der Landrat
Dr. Blume

Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit im Landkreis Uelzen

I. Präambel

Der Landkreis Uelzen fördert jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel die Jugendarbeit im Landkreis Uelzen mit dem Ziel, die Träger der Jugendarbeit bei deren Bemühungen zu unterstützen, zeitgerechte und qualifizierte Jugendarbeit zu leisten. Eine sinnvolle Partnerschaft mit Trägern der Jugendarbeit soll deren Arbeitsvoraussetzungen verbessern.

Grundsätzlich werden die angemessenen Förderungen als Pflichtleistungen gem. Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII, Kinder- und Jugendhilfe) gewährt. Ein Rechtsanspruch auf finanzielle Förderung besteht nicht.

Antragsberechtigt sind in der Regel nur gem. §§ 74, 75 SGB VIII öffentlich anerkannte freie Träger der Jugendhilfe und Jugendverbände, die im Landkreis Uelzen tätig sind. Ausnahmsweise können auch andere Träger der Jugendarbeit Anträge auf eine Förderung stellen, denen aber nur entsprochen werden kann, wenn es die Haushaltslage erlaubt.

II. Förderungswürdige Maßnahmen

1. Kinder- und Jugendfreizeiten

Für Kinder und Jugendliche aus finanziell schwächer gestellten Familien aus dem Kreisgebiet stellt der Landkreis für die Teilnahme an Ferienfreizeiten pro Kind bzw. Jugendlichen freie Plätze bzw. einen einmaligen Zuschuss bis zur Höhe von 400,00 € pro Kalenderjahr zur Verfügung.

Unabhängig davon wird von jedem Teilnehmer ein Mindesteigenanteil in Höhe von 30,00 € (häusliche Ersparnis für Verpflegung) angesetzt.

Junge Erwachsene, Schülerinnen und Schüler/Studentinnen und Studenten bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, die eine Schul- bzw. Studienbescheinigung vorlegen und über kein eigenes Einkommen verfügen, können ebenfalls gefördert werden. Die Berechnung des Zuschusses erfolgt auf der Grundlage des § 90 Abs. 4 SGB VIII.

2. Zuschüsse für Wanderungen, Fahrten und Lager

An Jugendverbände, Jugendgruppen und Jugendinitiativen aus dem Landkreis Uelzen werden für Wanderungen, Fahrten und Lager einschließlich internationaler Jugendbegegnungen mit einer Höchstdauer von 14 Tagen und einer Mindestzahl von 5 Personen Zuschüsse in Höhe von 7,50 € pro Teilnehmer und Nacht gewährt.

Zuschüsse erhalten Teilnehmer, Teilnehmerinnen mit Wohnsitz im Landkreis Uelzen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres und vom 18. bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres, wenn sie sich in der Ausbildung befinden oder arbeitslos sind. Ein entsprechender Nachweis ist auf Anforderung einzureichen. Auf Anforderung ist dem Kreisjugendamt ein Finanzierungsplan für die zu fördernde Maßnahme vorzulegen. Für Fahrten unter 5 Tagen kann der Zuschuss nur gewährt werden, wenn pädagogisch klar durch eine Konzeption belegt, eine Förderungswürdigkeit erkennbar ist. Eine Kurzbeschreibung der Maßnahme ist erforderlich.

Für besonders qualifizierte Lager und Fahrten, für die ein nach pädagogischen Gesichtspunkten ausgerichtetes Erziehungs- und Integrationsprogramm Grundlage ist, kann eine höhere Förderung im Ausnahmefall erfolgen. Hierfür ist die Vorlage eines Kosten- und Finanzierungsplanes zwingend notwendig.

Maßnahmen nach II Nr. 2 können nur gefördert werden, wenn die als Leiter/Leiterinnen eingesetzten Personen im Besitz einer gültigen Jugendleitercard sind. Ausnahmen hiervon können bei ausgebildeten Fachkräften oder bei ehrenamtlichen Betreuern/Betreuerinnen mit mindestens 5-jähriger Erfahrung im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit gemacht werden. Der Leiter/die Leiterin einer Maßnahme muss volljährig sein.

Ausgebildete Gruppenleiter/-leiterinnen, die die Gruppe begleiten, werden im von der Kreisjugendpflege für notwendig erachtetem Umfang mit gefördert.

Ausgeschlossen von der Förderung sind:

1. Maßnahmen am Heimatort oder in Gruppeneigenen bzw. verbandseigenen Einrichtungen im Landkreis Uelzen
2. Sportvereine
3. Konfirmandenfreizeiten.

III. Förderungsvoraussetzungen/Antrags- und Abrechnungsverfahren

1. Um dem Landkreis einen Überblick über die Inanspruchnahme der Haushaltsmittel zu ermöglichen, sollen geplante Maßnahmen zu II Nr. 2 mit Angabe der voraussichtlichen Dauer und ungefähren Teilnehmerzahl der Jugendpflege möglichst bis Ende April angezeigt werden. Aus der Anzeige kann kein Förderanspruch abgeleitet werden.
Die Zuschüsse werden im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel in der zeitlichen Reihenfolge der vorgelegten Abrechnungen gewährt.
2. Konkrete Anträge mit den entsprechenden Nachweisen zu Punkt II Nr. 2 sind nach der Maßnahme innerhalb des Haushaltsjahres beim Landkreis Uelzen vorzulegen. Aus den Nachweisen müssen die Dauer der Maßnahme sowie die Zahl der Teilnehmer/Teilnehmerinnen und eine Teilnehmerliste mit Geburtsdatum und Wohnort mit Unterschriften der Teilnehmer zu ersehen sein. Die Angaben sind von der belegten Einrichtung zu bestätigen.
Entsteht durch den Landkreiszuschuss eine Überfinanzierung der Maßnahme, ist die Zuschusssumme entsprechend zu kürzen.

IV. Förderung des Kreisjugendringes

Der Kreisjugendring als Dachorganisation von Gruppen und Verbänden im Bereich des Landkreises Uelzen nimmt in seiner Verantwortung für die Jugendarbeit eine besondere Stellung ein. Für seine Aktivitäten erhält der Kreisjugendring jährlich auf Antrag eine finanzielle Förderung, deren Verwendung er nachzuweisen hat.

V. Investive Maßnahmen im Bereich der Jugendarbeit

Der Landkreis Uelzen beteiligt sich an den Kosten für den Neubau, die Erweiterung oder des Umbaus bisher anders genutzter Gebäude zu Jugendräumen, Jugendtreffs und Jugendzentren, die von pädagogischen Fachkräften betreut werden, mit einem Zuschuss in Höhe von 25 % der berücksichtigungsfähigen Gesamtkosten im Rahmen einer Einzelfallentscheidung.

Bei allgemeinen Investitionsvorhaben (z.B. Dorfgemeinschaftshäusern) ist jeweils der auf die Jugendarbeit entfallende Teil zu berücksichtigen. Grundstückskosten sind nicht berücksichtigungsfähig. Investitionsvorhaben können aus haushaltsrechtlichen Gründen nur gefördert werden, wenn über die Anträge im Rahmen der Haushaltsplanberatungen entschieden wurde.

Anträge auf Gewährung von Zuschüssen sind bis zum 30. September des vor dem Baujahr liegenden Jahres zu stellen. Ein Kosten- und Finanzierungsplan, ein Nutzungskonzept sowie eine pädagogische Konzeption sind dem Antrag beizufügen. Der Träger der Jugendräume muss eindeutig aus dem Antrag zu ersehen sein.

Zuschüsse zu den Bewirtschaftungskosten werden vonseiten des Landkreises grundsätzlich nicht gewährt.

Ergeben sich bei der Gesamtabrechnung höhere Einnahmen als Ausgaben, so wird der Zuschuss entsprechend gekürzt.

Für bezuschusste Baumaßnahmen beträgt die Zweckbindungsfrist analog den Richtlinien des Landes 25 Jahre und für Mobiliar 10 Jahre.

Werden die Einrichtungen und Anlagen nicht zweckentsprechend genutzt, kann der Landkreis anteilig den Zuschuss zurückfordern.

VI. Förderung bzw. Ausbildung von Jugendgruppenleiter/-leiterinnen sowie Förderungen von Maßnahmen im Bereich Jugendschutz und Jugendsozialarbeit

Maßnahmen des Jugendschutzes, der Jugendsozialarbeit und Veranstaltungen auf dem Gebiet der Jugendarbeit, insbesondere Teilnahme an Jugendgruppenleiterseminaren, kulturellen Veranstaltungen und andere Freizeitaktivitäten können auf besonderen Antrag gefördert werden.

Im Landkreis Uelzen ansässige Träger von Jugendgruppenleiterseminaren können auf besonderen Antrag hin eine Mietpreisreduzierung bei Nutzung der Jugendbildungsstätte Oldenstadt erhalten.

Anträge zu Punkt VI müssen spätestens vier Wochen vor Beginn der Maßnahme unter Verwendung des dafür vorgesehenen Antragsformulars beim Jugendamt des Landkreises gestellt werden. Die für die Abrechnung notwendigen Nachweise sind in der gleichen Frist vorzulegen.

VII. Benützung der Freizeiteinrichtungen, die von der Jugendpflege verwaltet werden

Allgemeine Hinweise

Alle Jugendverbände, Jugendgruppen, Jugendinitiativen und Jugendgemeinschaften haben die Möglichkeit, nachstehend genannte Einrichtungen des Landkreises anzumieten.

Für die Abrechnung der hierfür entstehenden Kosten gilt eine Mindestzahl von 15 Personen.

Anmeldungen und Abrechnungen erfolgen über die Jugendpflege des Landkreises Uelzen.

Für den Fall, dass eine Anmeldung von der Belegergruppe abgesagt wird, die Absage jedoch nicht bis zum 21. Tag – Ausnahme: Bei Buchungen in den Sommerferien für Aufenthalte, die länger als eine Woche laufen, gilt eine Frist von drei Monaten – vor dem Buchungstermin schriftlich erfolgt und eine anderweitige Vergabe nicht mehr vorgenommen werden kann, ist eine Ausfallentschädigung in Höhe von 50 % der Belegungskosten unter Zugrundelegung der angemeldeten Personenzahl bzw. der Mindestbelegung zu zahlen.

Schäden, die von der Belegergruppe verursacht wurden, werden in Rechnung gestellt.

Jugendbildungsstätte Oldenstadt

Die Jugendbildungsstätte Oldenstadt bietet verschiedene Räumlichkeiten mit insgesamt 42 Betten an. Werkräume für die Bereiche Holz, Metall und Ton sowie ein Brennofen und Medienräume stehen zur Verfügung. Für mehrtägige Maßnahmen stehen ein Unterkunftshaus mit Mehrbettzimmern und eine Selbstversorgerküche zur Verfügung. Die Kosten betragen für Beleger aus dem Kreisgebiet 9,50 € pro Person und Nacht, für Beleger außerhalb des Kreisgebietes ist ein Entgelt von 11,50 € pro Person und Nacht zzgl. Stromkosten und anfallender Telefongebühren zu zahlen. Eine Reinigungspauschale für die Endreinigung in Höhe von 50,00 € ist zu entrichten. Bettwäsche kann gegen eine Gebühr von 7,00 € pro Person entliehen werden. Für Tagesseminare ist eine Pauschale in Höhe von 50,00 € und für Abendseminare ist eine Pauschale in Höhe von 25,00 € zu zahlen.

VIII. Materialien

Die Jugendpflege des Landkreises Uelzen stellt kostenlos Materialien für die Jugendarbeit im Landkreis Uelzen zur Verfügung. Es stehen verschiedene Zelte, Tische, Bänke sowie eine Buttonmaschine zur Verfügung, die geliehen werden können. Für den Verleih der Materialien ist ein schriftlicher Antrag im Voraus zu stellen, aus dem die Verleihdauer und die Art der Veranstaltung hervorgehen. Sind die ausgeliehenen Materialien unvollständig, wird der Schaden in Rechnung gestellt.

IX. Allgemeines

Diese Förderungsrichtlinien gehen den allgemeinen Zuweisungsrichtlinien des Landkreises Uelzen vor. Die allgemeinen Zuweisungsrichtlinien gelten jedoch ergänzend, sofern diese Förderungsrichtlinien keine abschließende Regelung treffen.

X. Schlussbemerkungen

Die Verwaltung des Jugendamtes des Landkreises Uelzen kann zusätzlich zu diesen Richtlinien besondere Nebenbestimmungen in Bewilligungsbescheiden festlegen.

XI. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 01.01.2024 in Kraft. Die bisherige Richtlinie vom 31. Juli 2023 tritt außer Kraft.

Uelzen, den 22.04.2024

LANDKREIS UELZEN

Der Landrat

gez. Dr. Blume

Bekanntmachung der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Bekanntmachung der Samtgemeinde Rosche Jahresabschluss 2022

Der Rat der Samtgemeinde Rosche hat in seiner Sitzung am 18.04.2024 den Jahresabschluss 2022 beschlossen. Im Einzelnen hat der Samtgemeinderat folgendes beschlossen:

1. Das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses 2022 wird zur Kenntnis genommen.
2. Die nachträgliche Zustimmung der bisher nicht genehmigten über- und außerplanmäßigen Ausgaben 2022 wird erteilt.
3. Der Jahresabschluss 2022 wird gemäß § 129 NKomVG beschlossen und gleichzeitig dem Samtgemeindebürgermeister für das Haushaltsjahr 2022 Entlastung erteilt.
4. Der Jahresüberschuss im ordentlichen Ergebnis in Höhe von 54.211,44 € wird nach § 123 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 NKomVG und § 110 Abs. 6 S. 2 NKomVG der Rücklage aus Überschüssen im

